

Präsident Ackermann: Findet der Antrag des Herrn Abg. Ahlemann, den Sie eben gehört haben, Unterstützung? — Zahlreich. Wünscht jemand zur Sache zu sprechen? — Das ist nicht der Fall.

Wollen Sie das Decret Nr. 19 der Finanzdeputation A zur Berichterstattung überweisen? — Einstimmig.

Vierter Gegenstand: Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, eine Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie über die Mitbenutzung sächsischer Irren-, Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Decrete III Bd. Nr. 21.)

Abg. Starke: Auch hier beantrage ich Schlußberathung. Es ist dies zwar ein neuer Vertrag; aber er ist auf Kündigung gestellt und ich glaube, wir können diese Sache ebenfalls in Schlußberathung erledigen.

Präsident Ackermann. Wird der Antrag Starke unterstützt? — Zahlreich. Das Wort zur Sache wird nicht begehrt.

Ist die Kammer damit einverstanden, daß auch dieser Gegenstand zur allgemeinen Schlußberathung verwiesen wird? — Einstimmig.

Ich werde also zu 2 und 4 Referenten zu bestellen haben.

Damit wären die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft.

Ich habe aber noch in Betreff der Protokolle auf die Bestimmung in § 31 der Geschäftsordnung zu verweisen.

Da heißt es:

„Die Protokolle über die Kammeritzungen sind, soweit sie nicht in diesen selbst zur Vorlesung und Genehmigung gelangt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der L.-D., spätestens von und mit der fünften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn dieser vor Nachmittags 5 Uhr, spätestens von und mit der zwölften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn derselbe nach Nachmittags

5 Uhr stattgefunden hat; andere von der Kammer ausgehende Schriftstücke von dem bei der diesfälligen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Canzlei zur Einsicht auszulegen, und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach Ablauf dieser Zeit aber, für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Canzlei eingereicht ist.“

Demgemäß wird also von jetzt ab verfahren werden.

Nach einer einschlagenden Bestimmung der Landtagsordnung — § 25 — ist das Protokoll zu unterzeichnen von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer. Ich werde eine Einrichtung treffen, nach welcher die zwei Mitglieder, welche das Protokoll zu unterschreiben ersucht werden, durch das Bureau vorher bezeichnet werden.

Das wäre die Angelegenheit über die Auslegung der Protokolle von heute ab.

Und nun bleibt nur noch übrig, daß ich Ihnen Vorschläge mache für die nächste Tagesordnung.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung auf morgen Dienstag den 17. November Vormittags 10 Uhr anzusetzen und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen:

1. Allgemeine Vorberathung über das kgl. Decret Nr. 6, den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 betreffend.
2. Desgleichen über das kgl. Decret Nr. 8, den Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1892 und 1893 betreffend.
3. Desgleichen über das kgl. Decret Nr. 15, den Separatfonds für das Eisenhüttenwesen betreffend.

Wünscht hierzu Jemand zu sprechen? — Wird die vorgeschlagene Tagesordnung in allen Theilen genehmigt. — Einstimmig.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 4 Min.)

Redacteur: Commissionrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 23. November 1891.

74. NOV. 91